

Beiträge zum Parlamentsrecht

Band 5

Die Rede- und Abstimmungsfreiheit  
der Parlamentsabgeordneten  
in der Bundesrepublik Deutschland

Von

Wolfgang Härth



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**WOLFGANG HÄRTH**

**Die Rede- und Abstimmungsfreiheit der Parlamentsabgeordneten  
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Beiträge zum Parlamentsrecht**

**Herausgegeben von Norbert Achterberg**

**Band 5**

**Die Rede- und Abstimmungsfreiheit  
der Parlamentsabgeordneten  
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Von**

**Wolfgang Härth**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Härth, Wolfgang:**

Die Rede- und Abstimmungsfreiheit der  
Parlamentsabgeordneten in der Bundesrepublik  
Deutschland / von Wolfgang Härth. — Berlin:  
Duncker und Humblot, 1983.

(Beiträge zum Parlamentsrecht; Bd. 5)

ISBN 3-428-05341-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 05341 9

„Bei einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung, welche an das Gebieth der Politik streift, ist man dem Einfluß vorgefaßter Meinungen ausgesetzt. Jedoch mein Zweck ist erreicht, wenn die Abhandlung Andern Veranlassung giebt, dieselbe Aufgabe zu erörtern oder auch mich zu widerlegen.“

K. S. Zachariä, 1834.



## Vorwort

Die Indemnität\* hatte bisher in der parlamentsrechtlichen Literatur wenig Beachtung gefunden. Sieht man einmal von den Kommentierungen der entsprechenden Artikel in den einzelnen Verfassungen und den meist sehr kurzen Ausführungen in den staatsrechtlichen Lehrbüchern ab, so blieben im wesentlichen nur die leider inzwischen zeitlich überholte Arbeit von Hubrich und einige knapp abgefaßte Dissertationen, zuletzt die von Linden, die viele Fragen offen läßt.

Auch die Rechtsprechung hatte sich nur sporadisch mit Fragen der Indemnität beschäftigen müssen. Um so mehr hat die vor drei Jahren ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofes\*\* Beachtung gefunden, zumal sie die erste Entscheidung eines oberen Bundesgerichts zu diesem Thema darstellt. Das Urteil hat Anlaß zu breiten Erörterungen in den Parlamenten gegeben; die Parlamentspräsidenten haben sich auf ihrer Tagung im Frühjahr 1980 eingehend mit der Indemnität befaßt. Die Wissenschaft hat sich nunmehr ebenfalls etwas intensiver mit dem Thema befaßt. Auf allen Seiten wurde Unsicherheit erkennbar. Inzwischen ist auch ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Dies rechtfertigt es, sich einmal näher mit der Frage zu beschäftigen. Dabei kann einleitend auf eine skizzenhafte Darstellung der Geschichte des Rechtsinstituts in Deutschland nicht verzichtet werden. Es muß insbesondere auf die Indemnität in ihrer jeweiligen zeitgeschichtlichen Bedeutung eingegangen werden, um voreiligen Schlüssen vorzubeugen, das „bewährte“ Institut müsse so, wie es gegenwärtig ausgeformt ist, auch erhalten bleiben. Der Blick muß frei bleiben für Reformen, dort wo Veränderungen des gesamten Rechtssystems und die Verfassungswirklichkeit sie notwendig machen. *Beyer*\*\*\* hat dies hinsichtlich der Immunität treffend so ausgedrückt: „... mit einer neuen Verfassung muß jedesmal geprüft werden, ob das einzelne Rechtsinstitut noch eine

---

\* Als Indemnität bezeichne ich das in Art. 46 Abs. 2 GG und den entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen geregelte Rechtsinstitut, das man im Deutschen wohl am besten mit „Garantie der Rede- und Abstimmungs-freiheit im Parlament“ wiedergibt (dazu *Rinck*, S. 248 Fn. 2). Im übrigen hilft ein terminologischer Streit (s. *Linden*, S. 2/3; *Jellinek*, S. 17; *Maunz*, in: MDHS, Erl. RdNr. 2 ff. zu Art. 46; *Beyer*, S. 22/23; vgl. auch Art. 81 der SL Verf) nicht weiter.

\*\* BGHZ 75, 384.

\*\*\* S. 26.

Berechtigung außer der Berufung auf Alter und Tradition und damit, positiv gewendet, aus der Ordnungssetzung der Verfassung selbst beanspruchen darf.“

Im Rahmen dieses geschichtlichen Abrisses wird speziell auch die Entwicklung der Indemnität in Großbritannien und in Frankreich dargestellt werden müssen, da diese für Deutschland von großer Bedeutung gewesen ist. Im übrigen habe ich aber auf breitere rechtsvergleichende Ausführungen verzichten müssen, da die Indemnität nicht gesondert betrachtet werden kann, sondern nur im Zusammenhang mit dem Gesamtstatus des Abgeordneten und dem jeweiligen Rechtssystem. Dies alles für ausländische Verhältnisse zu untersuchen, ist vom Umfang her in dieser Arbeit nicht möglich.

*Wolfgang Härth*

# Inhaltsverzeichnis

## A. Die Geschichte der Indemnität

I. Die Entwicklung in Deutschland bis 1800 .....	15
1. Das germanische Thing .....	15
2. Die Versammlungen auf Reichsebene .....	16
3. Die frühe Stadtverfassung .....	17
4. Die landständischen Verfassungen .....	21
II. Die Indemnität in den angelsächsischen Staaten .....	26
1. Die Entwicklung in England .....	26
2. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika .....	28
3. Grenzen der Indemnität .....	29
III. Die Französische Revolution und ihre Auswirkungen .....	30
1. Die Entwicklung in Frankreich .....	30
2. Die belgische Verfassung .....	33
IV. Die weitere Entwicklung in Deutschland bis 1848 .....	34
1. Die Auswirkungen der Französischen Revolution in Deutschland .....	34
2. Die Verfassungen der deutschen Einzelstaaten bis 1848 .....	35
3. Die Einschränkung der Indemnität durch Maßregelungsbestimmungen .....	42
4. Die Behandlung der Indemnität in der Wissenschaft .....	45
V. Die Indemnität von der Revolution von 1848 bis 1918 .....	50
1. Die Paulskirchen-Verfassung .....	50
2. Die Entwicklung in Preußen .....	54
3. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und die Reichsverfassung .....	60
4. Die Entwicklung in den außerpreußischen Staaten und § 11 RStGB .....	61
5. Der „Maulkorbgesetzentwurf“ .....	64
6. Die Indemnität in Rechtsprechung und Wissenschaft .....	67

VI. Die Indemnität in der Weimarer Republik .....	70
1. Art. 36 WRV und seine Auslegung .....	70
2. Die Disziplinarmittel der deutschen Parlamente .....	73
3. Das Ende jeden freien Wortes .....	74
VII. Zusammenfassende Würdigung der geschichtlichen Entwicklung ...	75

### **B. Die gegenwärtige Rechtslage**

I. Die bestehenden Vorschriften und ihre Vorgeschichte .....	77
1. Das Grundgesetz .....	77
2. Die Landesverfassungen .....	80
a) Baden-Württemberg .....	80
b) Bayern .....	81
c) Berlin .....	82
d) Bremen .....	83
e) Hamburg .....	83
f) Hessen .....	84
g) Niedersachsen .....	84
h) Nordrhein-Westfalen .....	85
i) Rheinland-Pfalz .....	85
k) Saarland .....	86
l) Schleswig-Holstein .....	87
3. § 36 StGB und seine Vorläufer .....	87
II. Art. 46 Abs. 1 GG im Spannungsfeld der Verfassung .....	91
1. Art. 46 Abs. 1 GG und der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) .....	91
2. Das Verhältnis zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG .....	93
3. Die Grundsätze des Art. 20 GG .....	94
4. Indemnität und Mandatsausübung (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) ....	95
III. Das Verhältnis von § 36 StGB zu den landesrechtlichen Vorschriften	98
1. Einleitung .....	98
2. Erste Meinung: (Wenigstens partiell) ausschließliche Geltung des § 36 StGB .....	99
3. Zweite Meinung: Eingeschränkte Geltung des § 36 StGB .....	101
4. Dritte Meinung: Nichtigkeit des § 36 StGB .....	101
5. Vierte Meinung: Der Friesenhahnsche Versuch einer Harmonisierung .....	102
6. Versuch einer Antwort .....	104

IV. Die Auslegung der geltenden Vorschriften .....	107
1. Der persönliche Geltungsbereich .....	107
2. Der funktionale Geltungsbereich .....	109
a) Plenum .....	109
b) Ausschüsse .....	110
c) Fraktionen .....	114
d) Andere Bereiche .....	115
3. Der territoriale Geltungsbereich .....	119
4. Der zeitliche Geltungsbereich .....	120
5. Geschützte Verhaltensweisen .....	121
6. Umfang des Schutzes .....	124
7. Schutzwirkung .....	130
V. Die Ergänzung der Indemnität durch die Immunität .....	133
1. Die Immunität in ihrer heutigen Ausformung .....	133
2. Die Auswirkungen der Regelungen in der Praxis .....	134
VI. Die Disziplinar Mittel der Parlamente .....	135
1. Die Ordnungsmittel des Präsidenten in der Sitzung .....	135
2. Ehrenordnungen für Parlamentarier und Ausschlußverfahren ..	138

### **C. Rechtspolitische Überlegungen**

I. Die gegenwärtige Stellung des Abgeordneten .....	140
1. Die Funktion des Abgeordneten im Parlament .....	140
2. Der Abgeordnete als Verbindungsglied zwischen Parlament und Bürger .....	142
3. Das Mandat als Beruf .....	143
4. Das Verhältnis des Abgeordneten zu seiner Partei .....	144
II. Folgerungen für die Indemnität .....	146
1. Einschränkung oder Erweiterung der Indemnität? .....	146
2. Vorschlag einer Neuformulierung .....	148
3. Vereinheitlichung des Indemnitätsschutzes .....	150
4. Vervollständigung der Disziplinar Mittel .....	151

**Schlußbetrachtung** 153

**Literaturverzeichnis** 154

## Abkürzungsverzeichnis

Abg.	= Abgeordneter
AbgG	= Abgeordnetengesetz
ABl.	= Amtsblatt
Abs.	= Absatz
Abt.	= Abteilung
a. E.	= am Ende
AÖR	= Archiv für Öffentliches Recht
Bad	= Baden
Bay	= Bayern
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	= Bayerisches Verwaltungsblatt
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bem.	= Bemerkung
Beschl.	= Beschluß
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BK	= Bonner Kommentar/Abraham und andere — s. Literaturverzeichnis
Bln	= Berlin
BR	= Bundesrat
Bre	= Bremen
BremStGH	= Bremischer Staatsgerichtshof
BT	= Bundestag
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
B-W	= Baden-Württemberg
BWG	= Bundeswahlgesetz
Cap.	= Capitel
CDU	= Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSU	= Christlich-Soziale Union Deutschlands
D	= Parlamentsdrucksache
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
Erl.	= Erläuterung
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP bzw. F.D.P.	= Freie Demokratische Partei Deutschlands
GG	= Grundgesetz
GO	= Geschäftsordnung
GoldtA	= Goldtammers Archiv für Strafrecht bzw. für preussisches Strafrecht
Hbg	= Hamburg
h. M.	= herrschende Meinung

i. V. m.	= in Verbindung mit
Jahrg.	= Jahrgang
JÖR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JZ	= Juristenzeitung
KG	= Kammergericht
KPD	= Kommunistische Partei Deutschlands
LG	= Landgericht
LK	= Leipziger Kommentar — s. Literaturverzeichnis Jeschek u. a.
LS	= Landessatzung
LT	= Landtag
Lüb	= Lübeck
MDHS	= Maunz / Dürig / Herzog / Scholz — s. Literaturverzeichnis
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
Nds	= Niedersachsen
N. F.	= Neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
N-W	= Nordrhein-Westfalen
OLG	= Oberlandesgericht
PIPr	= Plenarprotokoll
PreuGS	= Preußische Gesetzessammlung
PreußLT	= Preußischer Landtag
RG	= Reichsgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGSt	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RStGB	= Reichsstrafgesetzbuch
RGZ	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rh-Pf	= Rheinland-Pfalz
RiA	= Recht im Amt
RT	= Reichstag
RV 1871	= Reichsverfassung vom 16. April 1871
SenD	= Drucksachen des Bayerischen Senats
S-H	= Schleswig-Holstein
Sitz.	= Sitzung
SL	= Saarland
Sp.	= Spalte
SPD	= Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StenoBerHA	= Stenographische Berichte des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates
StenoBerNV	= Stenographische Berichte über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, herausgegeben von Franz Wigard, Frankfurt a/Main, 1848/49
StenoBerPreußAbghs	= Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses
StenoBerPreußVV	= Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staats- Verfassung berufenen Versammlung, Beilage zum Preußischen Staatsanzeiger, Berlin 1848/49

StenoBerRT	= Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages
StenoBerRTNB	= Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
unv.	= unverändert
Urt.	= Urteil
Verf	= Verfassung
Vorbem.	= Vorbemerkung
VvB	= Verfassung von Berlin
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WAV	= Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung
WRV	= Weimarer Reichsverfassung
ZParl	= Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik

## A. Die Geschichte der Indemnität

### I. Die Entwicklung in Deutschland bis 1800

#### 1. Das germanische Thing<sup>1</sup>

Wenn man eine Geschichte der Garantie für Rede- und Meinungsfreiheit in repräsentativen Gremien in Deutschland schreiben will, so liegt es nahe zu fragen — wie *Linden* es tut<sup>2</sup> —, ob es etwas Vergleichbares schon bei unseren Vorfahren, den Germanen, gab, die in der Volksversammlung, dem Thing, noch die direkte „Demokratie“ übten. Die Frage ist aber wohl negativ zu beantworten. Das, was wir über das Thing wissen (die Quellen beziehen sich im wesentlichen etwa auf die Zeit seit der Geburt Christi), läßt vermuten, daß es im allgemeinen kein Diskussionsgremium war. Es war vielmehr Beschlußgremium sowie Heeres- und Opferversammlung zugleich, über die die Fürsten die formelle Leitungsgewalt hatten. Diese berieten auch alle Angelegenheiten vor, entschieden die kleineren endgültig und brachten nur die größeren vor das Plenum.<sup>3</sup> Das Volk konnte die Vorschläge lediglich annehmen oder ablehnen; Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt, Abstimmung und Meinungsbildung waren unbekannt.<sup>4</sup>

Vor allem aber verlor die Volksversammlung, nachdem die Germanen in das Blickfeld der europäischen Geschichte getreten waren, bald an Bedeutung. Der Merowinger Chlodwig trat im 5. Jahrhundert bereits wie ein absoluter Herrscher auf; Befugnisse der Volksversammlung

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen waren bei den einzelnen germanischen Stämmen unterschiedlich und wechselten teilweise auch im Laufe der Zeit (*Meister*, S. 19). Ich halte mich zunächst hier an den bei uns immer noch gebräuchlichsten Ausdruck.

<sup>2</sup> S. 5.

<sup>3</sup> So *Mitteis / Liebrich* (S. 25) unter Hinweis auf *Tacitus*, Cap. 11; ähnlich *Meister*, S. 20; *Bosl*, Staat im Mittelalter, S. 707.

<sup>4</sup> *Mitteis / Liebrich*, S. 25; *Kimminich*, S. 27. *Meister* (S. 20) meint unter Berufung auf *Brunner* (S. 177 Anm. 13) allerdings, daß es vor der Abstimmung auch zu einer Diskussion kommen konnte; Brunner zieht diesen Schluß aber nur aus einer Stelle bei *Tacitus* (Cap. 11), die sich mit dem Gerichtsverfahren befaßt. Nebenbei gesagt ist die während des Things bestehende Friedenspflicht in diesem Zusammenhang unerheblich, da sie das Thing nicht überdauerte und deshalb allenfalls in einer losen Beziehung zur heutigen Immunität der Parlamentsabgeordneten steht.

waren auf den König übergegangen.<sup>5</sup> Und ab dem 6. Jahrhundert schon wurde die alte Tradition der Volkswahl bei den Franken gebrochen und das Königtum — wenn auch in wechselhafter Entwicklung — erblich.<sup>6</sup> Während der späteren fränkischen Zeit war das Ding (wie es nun hieß) nur noch Gerichtsversammlung und wurde als solche allmählich durch das Grafengericht verdrängt.<sup>7</sup> Die sächsische Stammesversammlung in Marklô an der Weser, die bis dahin regelmäßig zusammengetreten war, wurde nach der Eroberung Sachsens durch Karl den Großen verboten.<sup>8</sup> Eine kontinuierliche Entwicklung vom Thing zum modernen Parlament läßt sich für Deutschland also nicht nachweisen.<sup>9</sup>

## 2. Die Versammlungen auf Reichsebene

Es war nur ein Zeichen des erstarkten Königtums, daß die Königswürde erblich wurde. In fränkischer Zeit bildete sich langsam die Auffassung heraus, die Regierungsgewalt gehe vom König aus und dieser sei Träger der Staatsgewalt. Zwar mußte Chlothar II. 614 der Aristokratie in einem Edikt — man nennt es gelegentlich die fränkische „magna charta libertatum“ — Zugeständnisse machen.<sup>10</sup> Eine ständige Versammlung, die die Rechte des Königs immer stärker eingegrenzt hätte — wie später in England —, hat sich daraus aber nicht entwickelt. Der alte Geburtsadel wurde schließlich vom neuen Dienstadel aufgesogen, der vom König mit Grundbesitz und Schenkungen ausgestattet wurde und zu seinem Dienst verpflichtet war.<sup>11</sup>

In der nachkarolingischen Zeit entfiel die bis dahin geübte allgemeine Vereidigung des Volkes; nur noch die Großen des Reiches leisteten einen Eid. Und dieser Eid wandelte sich vom Beamteneid zum Lehneid, der Staat wurde ein Feudalstaat.<sup>12</sup> Die Überwucherung der Ämterorganisation durch das Lehnswesen raubte dem König bald die Instrumente seiner Zentralgewalt, so daß er sich nicht energisch genug gegen die partikularistischen Bestrebungen wehren konnte.<sup>13</sup> Das Reich zerfiel in

<sup>5</sup> Löwe, S. 109; Zöllner, S. 129.

<sup>6</sup> Kimminich, S. 25; vgl. auch Meister, S. 41 ff.

<sup>7</sup> Meister, S. 77 ff.

<sup>8</sup> Kopp, S. 51; s. a. Bosl, Staat im Mittelalter, S. 710.

<sup>9</sup> So im Ergebnis auch Ullmann / King-Hall, S. 19/20. Allerdings war nach Planitz (S. 111) die spätere Eidgenossenschaft in den Städten eine Schwurbrüderschaft nach germanischem Recht.

<sup>10</sup> Meister, S. 40/41. Diese betrafen die Besetzung der Grafenämter und die Exemption von der Tätigkeit der örtlichen Beamten (Bosl, Staat im Mittelalter, S. 179; Löwe, S. 127 f.).

<sup>11</sup> Meister, S. 65.

<sup>12</sup> Meister, S. 90.

<sup>13</sup> Kimminich, S. 85.

Territorien. Dadurch wurde der königlichen Herrschaft, obwohl der König in der Theorie ein so gut wie unumschränkter Herrscher blieb, in Wirklichkeit die Grundlage entzogen. Der König hatte nur kümmerliche Einnahmen. Die Masse der Einwohner des Reiches war zu mittelbaren Untertanen geworden.<sup>14</sup>

Wohl deshalb haben der Reichstag (dessen Rechte und Pflichten, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit sowie dessen Verfahren trotz einiger Reformversuche nie dauerhaft geregelt worden sind) und die Kurfürstenversammlung nicht die Form eines Parlaments angenommen. Sie haben niemals eine größere aktive Rolle gespielt, weil die Sonderinteressen meist stärker waren als die Gesamtinteressen, die sich darauf beschränkten (und beschränken konnten), die Forderungen des Kaisers abzuwehren.<sup>15</sup> Die Reichstage glichen — wie *Kopp* bemerkt<sup>16</sup> — eher völkerrechtlichen Delegiertenversammlungen denn parlamentarischen Einrichtungen.<sup>17</sup> Eine ständische Reichsregierung kam nicht zustande.<sup>18</sup> Das Ringen um die Beteiligung der Untertanen oder wenigstens der Stände an der Regierung fand bis in das 19. Jahrhundert ausschließlich in den Territorien statt.

### 3. Die frühe Stadtverfassung

Die seit der karolingischen Zeit sich entwickelnden Städte waren meist den Territorien eingegliedert; daneben gab es einige wenige königliche Städte. Seit dem 12. Jahrhundert traten neben die herrschaft-

<sup>14</sup> *Hartung*, Verfassungsgeschichte, S. 8/9. *Bosl* (Herrscher und Beherrschte, S. 26) vertritt für das 10. bis 12. Jahrhundert die Auffassung, daß auf dem damaligen Kulturniveau Herrschaft über größere Gebiete nicht möglich gewesen sei, ohne daß man den Helfern in der Herrschaftsausübung und dem Rivalen Anteil an der Herrschaft gab; er sieht darin eine Teilhabe und Mitbestimmung, die in genossenschaftlichen Formen ausgeübt wurde.

<sup>15</sup> *Hartung*, Verfassungsgeschichte, S. 11/12; s. a. *Baethgen*, S. 690 ff. *Lord* (S. 128) weist darauf hin, daß in ganz Europa sich die königlichen Beratergremien nur dann zu Parlamenten entwickelten, wenn (a) die Konsultationen regelmäßig und nicht nur sporadisch stattfanden, (b) die Art der Repräsentation feste Formen annahm und (c) sie ein gewisses Maß an Macht und Verantwortung erreichten (vgl. auch Oestreich, Herrschaftsverträge, und die Abhandlung von Hartung zum gleichen Thema). Zu den Reformversuchen und der gegenüber England unterschiedlichen Entwicklung des Reichstags vgl. *Ullmann / King-Hall*, S. 24 ff.; s. außerdem *Menger*, S. 17 ff.

<sup>16</sup> S. 73; s. a. Oestreich, Verfassungsgeschichte, S. 390.

<sup>17</sup> Wenn auch Reichs- und Hofstage gelegentlich als „parlamentum“ bezeichnet wurden, vgl. Fn. 20 und *Bosl*, Staat, S. 827. Zum schwerfälligen Verfahren des Reichstags s. *Buchda*, S. 235/236. *Buchda* (S. 239) berichtet auch, daß alle Anträge, die zur Beratung im Reichstag kommen sollten, dem Direktorium des Reichstags gedruckt übergeben werden mußten; die Annahme konnte u. a. verweigert werden, wenn Ungebührliches über den Kaiser gesagt wurde. Vgl. ferner *Aulinger*, S. 209 ff.

<sup>18</sup> *Oestreich*, Verfassungsgeschichte, S. 366 ff.